

Satzung des Hamberger Tennis – Clubs von 1978 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- § 1 Nr.1 Der am 5. September 1978 gegründete Verein führt den Namen „Hamberger Tennis-Club von 1978 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hambergen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 1 Nr.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Ausübung des Tennissports verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- §1 Nr.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- §2 Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Der Antragsteller hat durch Unterschrift die Satzung anzuerkennen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- §2 Nr.2 Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vierteljahr bezahlt hat.
Wird der Aufnahmeantrag vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht zu. Eine Ablehnung kann nur durch Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- §3 Nr.1 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- §3 Nr.2 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- §3 Nr.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf:

- §4 Nr.1 die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, in den Übungsräumen bzw. auf den Tennisplätzen sich sportlich zu betätigen, nur nach Zustimmung des Vorstandes zu.
- §4 Nr.2 vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.
- §4 Nr.3 durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- §4 Nr.4 die jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- § 4 Nr.5 Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- §5 Nr.1 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- §5 Nr.2 Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Die Platz- und Spielordnungen sind einzuhalten.
- §5 Nr.3 Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Beiträge

- §6 Nr.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- §6 Nr.2 Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Lastschrifteinzugsverfahren.
- §6 Nr.3 Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- § 8 Nr.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- § 8 Nr.2 Mindestens einmal jährlich im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- § 8 Nr.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- § 8 Nr.4 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- § 8 Nr.5 Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- § 8 Nr.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr und Genehmigung außerordentlicher Ausgaben
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bildung des Wahlausschusses
- f) Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahren der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung/Protokoll

- § 10 Nr.1 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.
- § 10 Nr.2 Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- §10 Nr.3 Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 14 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

§ 11 Vorstand

- §11 Nr.1 Der Vorstand arbeitet:
- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - und dem Schriftführer
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Sportwart
 - dem Pressewart
 - dem Jugendwart
- §11 Nr.2 Vertreter
- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder an dessen Stelle der Kassenwart oder der Schriftführer; oder der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart oder an dessen Stelle der Schriftführer.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- b) Im Innenverhältnis des Vereins vertritt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ein anderes Vorstandsmitglied nur im Falle von dessen Verhinderung.
- c) Bei Geschäften über 750,-- EUR ist im Innenverhältnis des Vereins die Unterschrift eines zweiten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erforderlich.

- § 11 Nr.3 Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- § 11 Nr.4 Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.
- § 11 Nr.5 Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs.
- § 11 Nr.6 Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.
- § 11 Nr.7 Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.
- § 11 Nr. 8 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Sollten die Sportanlagen so ausgelastet sein, dass der Sportbetrieb gefährdet ist, so kann auf Anordnung des Gesamtvorstandes ein Aufnahmestop ausgesprochen werden.
- § 11 Nr.9 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen wiedergewählt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Sie prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von vier Fünftel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Vermögen des Vereins

Die Mittel der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hambergen mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nicht für eingetretene Unfälle innerhalb oder außerhalb eines Sportbetriebes; dies gilt auch für etwaige Diebstähle

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.